

ENTWURF

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

In den vergangenen Jahren haben die Regelungen über das Tanzverbot nach §§ 10 und 11 des Feiertagsgesetzes (FTG) immer wieder zu Diskussionen geführt. Im bundesweiten Vergleich enthält das baden-württembergische Feiertagsgesetz eine der strengsten Regelungen zum Tanzverbot. Diese Vorschriften sollen nun unter Berücksichtigung des zum Teil besonders hohen Schutzgehaltes einzelner Sonn- und Feiertage an die heutigen, im Laufe der Jahrzehnte geänderten Lebensgewohnheiten angepasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz sollen § 10 Absatz 1 und § 11 FTG dahingehend geändert werden, dass das bisher bestehende ganztägige Tanzverbot für öffentliche Tanzunterhaltungen sowie für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen am Gründonnerstag, Karfreitag und am Ersten Weihnachtsfeiertag aufgehoben wird. Künftig soll ein zeitlich begrenztes Tanzverbot von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karfreitag 20 Uhr gelten. Überdies wird das bislang nach § 10 Absatz 1 FTG am 24. Dezember bestehende zeitlich begrenzte Verbot für öffentliche Tanzunterhaltungen aufgehoben. Der bisher in § 10 Absatz 1 und § 11 FTG geregelte Beginn des Verbotes für öffentliche Tanzunterhaltungen sowie für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktag soll durch einen entsprechenden Verweis mit dem Beginn der in § 9 Absatz 1 der Gaststättenverordnung (GastVO) geregelten allgemeinen Sperrzeit in Einklang gebracht werden. Folgerichtig sollen künftig auch die in § 8 Absatz 1 Satz 1 FTG geregelten Veranstaltungsverbote am Totengedenktag ab Beginn der allgemeinen Sperrzeit nach § 9 GastVO gelten. Der neu eingefügte § 13 a FTG enthält eine Verordnungsermächtigung, die – in Verbindung mit einer Folgeanpassung in der Gaststättenverordnung – im Falle künftiger Änderungen der allgemeinen Sperrzeit i.S.v. § 9 Abs. 1 GastVO ein Auseinanderfallen des Beginns des Tanzverbotes und

des Beginns der Sperrzeit ausschließt. Das bisher nach § 10 Absatz 2 FTG an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bestehende Tanzverbot wird aufgehoben.

C . Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D . Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetz wird mit Blick auf die die Nachhaltigkeit besonders prägenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte als neutral eingestuft.

Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Feiertagsgesetzes

Das Feiertagsgesetz in der Fassung vom 8. Mai 1995 (GBl. S. 450), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 548), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „um 3 Uhr“ durch die Wörter „mit dem Beginn der durch Rechtsverordnung nach § 13a festgelegten Sperrzeit“ ersetzt.
2. §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktage ab Beginn der durch Rechtsverordnung nach § 13a festgelegten Sperrzeit bis 24 Uhr sowie von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karfreitag 20 Uhr verboten.

§ 11

Für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen gilt § 10 entsprechend.“

3. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
4. Dem § 14 wird folgender § 13a vorangestellt:

„§ 13a

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Beginn der Sperrzeit nach §§ 8 und 10 unter Beachtung der für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten geltenden Sperrzeit durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

Artikel 2
Änderung der Gaststättenverordnung

§ 9 Absatz 1 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch § 50 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 604, 623), wird folgender Satz angefügt:

„Diese Zeiten sind zugleich Sperrzeiten im Sinne des Feiertagsgesetzes.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

In Anbetracht des gesellschaftlichen Wandels in den vergangenen Jahrzehnten, der auch das Freizeitverhalten weiter Bevölkerungsteile erfasst, haben die Regelungen über das Tanzverbot nach §§ 10 und 11 FTG immer wieder zu Diskussionen geführt. Im bundesweiten Vergleich enthält das baden-württembergische Feiertagsgesetz im Hinblick auf das Tanzverbot eine der striktesten Regelungen.

Die Regelungen über das Tanzverbot sollen nun unter Berücksichtigung des durch Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Verfassung (WRV) verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzauftrags für den Sonn- und Feiertagsschutz sowie unter Berücksichtigung des teilweise abgestuften Schutzgehalts einzelner Sonn- und Feiertage an die heutigen im Laufe der Jahrzehnte geänderten Lebensgewohnheiten angepasst werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht nach § 10 Absatz 1 FTG für sogenannte öffentliche Tanzunterhaltungen an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktag und 24. Dezember ein zeitlich begrenztes (von 3 Uhr bis 24 Uhr), am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag ein gantztägiges Verbot. An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober gilt das Verbot für öffentliche Tanzunterhaltungen nach der aktuellen Gesetzeslage von 3 Uhr bis 11 Uhr (vgl. § 10 Absatz 2 FTG).

Für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen gilt nach dem derzeit geltenden § 11 FTG ein - mit Ausnahme des 24. Dezember - der Regelung des § 10 Absatz 1 FTG entsprechendes Verbot.

Nach der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 1 FTG sind am Totengedenktag ab 3 Uhr öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, sowie sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, sowie öffentliche

Sportveranstaltungen – letztgenannte bis 13 Uhr – verboten (vgl. bisherige Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 2 FTG).

Mit diesem Gesetz sollen § 10 Absatz 1 und § 11 FTG dahingehend geändert werden, dass das bisher bestehende ganztägige Tanzverbot für öffentliche Tanzunterhaltungen sowie für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen am Gründonnerstag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtsfeiertag aufgehoben wird. Künftig soll ein zeitlich begrenztes Tanzverbot von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr und damit ausschließlich am Karfreitag ein ganztägiges Tanzverbot gelten. Darüber hinaus wird das bislang nach § 10 Absatz 1 FTG am 24. Dezember bestehende zeitlich begrenzte (3 – 24 Uhr) Verbot für öffentliche Tanzunterhaltungen aufgehoben. Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen waren bisher am 24. Dezember bereits erlaubt (vgl. § 11 FTG).

Der bisher in § 10 Absatz 1 und § 11 FTG geregelte Beginn des Tanzverbotes (bislang 3 Uhr) für öffentliche Tanzunterhaltungen sowie für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktag soll überdies durch einen entsprechenden Verweis an den Beginn der in § 9 Absatz 1 Gaststättenverordnung geregelten allgemeinen Sperrzeit gekoppelt werden, so dass künftig der Beginn des Tanzverbotes und der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten an diesen Feiertagen einheitlich geregelt sind.

Folgerichtig zu dieser Gesetzesänderung sollen künftig auch die in § 8 Absatz 1 Satz 1 FTG geregelten Veranstaltungsverbote am Totengedenktag ab Beginn der in § 9 GastVO geregelten allgemeinen Sperrzeit gelten.

Der neu eingefügte § 13 a FTG enthält eine Verordnungsermächtigung, die – in Verbindung mit einer Folgeanpassung in der Gaststättenverordnung –im Falle künftiger Änderungen der allgemeinen Sperrzeit i.S.v. § 9 Abs. 1 GastVO ein Auseinanderfallen des Beginns des Tanzverbotes und des Beginns der Sperrzeit an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktag ausschließt.

Darüber hinaus soll die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 FTG wegfallen, wonach öffentliche Tanzunterhaltungen an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bisher zwischen 3 und 11 Uhr verboten sind. Allerdings gilt zum

Schutz des Hauptgottesdienstes weiterhin das sich aus § 7 Absatz 2 FTG ergebende Verbot, das auch öffentliche Tanzunterhaltungen umfasst.

Künftig sind an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen öffentliche Tanzunterhaltungen bis zum Beginn der in § 9 GastVO geregelten allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten erlaubt. Ein solcher Einklang zwischen dem Beginn des Verbotes öffentlicher Tanzunterhaltungen und dem Beginn der Sperrzeit ergibt sich künftig tatsächlich mangels anderslautender Regelungen im Feiertagsgesetz aus der Geltung der Regelung über die allgemeine Sperrzeit nach § 9 GastVO.

Die bislang in § 13 Absatz 2 der geltenden Fassung des Feiertagsgesetzes in der Währung Deutsche Mark angegebene Bußgeldobergrenze soll eine Euro-Anpassung erfahren.

2. Inhalt

a. Lockerung des Tanzverbotes

Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV enthält einen objektivrechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz und verpflichtet als institutionelle Garantie den Gesetzgeber auch, ein Mindestniveau des Schutzes der Sonntage und der gesetzlich anerkannten Feiertage zu gewährleisten, wobei dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukommt (vgl. nur BVerfG, Urt. v. 1.12.2009, Az. 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07 – Berliner Ladenöffnungsgesetz). Im Rahmen dieses Spielraums kann der Gesetzgeber auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, insbesondere auf den gesellschaftlichen Wandel im Freizeitverhalten und in der Feierabendgestaltung Rücksicht nehmen. Durch eine behutsame Lockerung des Tanzverbotes kann unterschiedlichen Interessenlagen Rechnung getragen werden.

Durch die institutionelle Garantie des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Eine inhaltlich identische Bestimmung enthält Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV).

Am Karfreitag soll das Tanzverbot ganztags beibehalten werden. Der Karfreitag ist vor allem durch das Gedenken an die Passion und den Tod von Jesus Christus geprägt. Die Beibehaltung des ganztägigen Tanzverbotes an diesem Tag als einem der schutzwürdigsten Feiertage ist geboten, da eine andere Regelung mit dem Charakter dieses Tages nicht vereinbar wäre. Diese Regelung steht auch im Einklang mit der Regelung in § 8 Absatz 1 FTG, aus der sich eine besondere Schutzwürdigkeit des Karfreitags ergibt.

Das bisher an Gründonnerstag und Karsamstag bestehende ganztägige Verbot für öffentliche Tanzunterhaltungen (vgl. der bisherige § 10 Absatz 1 FTG) wird aufgehoben. Künftig soll jedoch ein zeitlich begrenztes Tanzverbot von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr gelten. Diese Regelung trägt der Bedeutung des Gründonnerstags (Feier des letzten Abendmahls) und der Würde des Karsamstags (Tag der Grabesruhe Jesu Christi) Rechnung. Das bisher am Ersten Weihnachtsfeiertag bestehende ganztägige Verbot für öffentliche Tanzunterhaltungen (vgl. der bisherige § 10 Absatz 1 FTG) wird ebenfalls aufgehoben. Eine solche Regelung ist mit dem Wesen dieses Tages vereinbar.

Folgerichtig wird auch die entsprechende Regelung für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (vgl. § 11 FTG) sinngemäß geändert. Damit sind künftig Tanzunterhaltungen am Ersten Weihnachtsfeiertag im Rahmen der Regelungen über die allgemeine Sperrzeit nach § 9 Absatz 1 GastVO, Tanzunterhaltungen am Gründonnerstag und am Karsamstag im Rahmen dieser sowie im Rahmen der durch die Gesetzesänderung gelockerten zeitlichen Grenzen nach dem Feiertagsgesetz erlaubt.

§ 9 Absatz 1 GastVO differenziert in seiner derzeit geltenden Fassung bei dem Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wie folgt: An Samstagen und Sonntagen beginnt die allgemeine Sperrzeit um 5 Uhr. An den Wochentagen Montag bis Freitag beginnt die allgemeine Sperrzeit um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. Die Sperrzeit endet jeweils um 6 Uhr.

Für Tanzunterhaltungen am Gründonnerstag besteht demnach künftig aufgrund der Geltung der Regelungen über die allgemeine Sperrzeit ein Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen von 3 bis 6 Uhr, in Kur- und Erholungsorten von 2 bis 6 Uhr. Ab 18 Uhr besteht künftig am Gründonnerstag ein Tanzverbot. Für Tanzunterhaltungen am Karsamstag besteht künftig ein Tanzverbot bis 20 Uhr. Soweit der Erste Weihnachtsfeiertag auf die Wochentage Montag bis Freitag fällt, gilt an

diesem künftig aufgrund der Geltung der Regelungen über die allgemeine Sperrzeit lediglich ein Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen von 3 bis 6 Uhr, in Kur- und Erholungsorten von 2 bis 6 Uhr, soweit er auf einen Samstag oder Sonntag fällt, von 5 bis 6 Uhr.

Diese Regelungen stehen im Einklang mit dem abgestuften Schutzgehalt dieser Tage.

Überdies wird das bislang nach § 10 Absatz 1 FTG am 24. Dezember bestehende zeitlich begrenzte (von 3 bis 24 Uhr) Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen aufgehoben, so dass künftig öffentliche Tanzunterhaltungen am 24. Dezember im Rahmen der gesetzlichen Grenzen der Regelungen über die allgemeine Sperrzeit nach § 9 Absatz 1 GastVO erlaubt sind. Soweit der 24. Dezember auf die Wochentage Montag bis Freitag fällt, gilt an diesem künftig lediglich ein Verbot für öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 bis 6 Uhr, in Kur- und Erholungsorten von 2 bis 6 Uhr, soweit der 24. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt, von 5 bis 6 Uhr. Dabei wird durch § 7 Absatz 1 Satz 1 FTG die Zeit ab 17 Uhr am 24. Dezember unter besonderen Schutz gestellt. Nach dieser Regelung sind am 24. Dezember ab 17 Uhr in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Eine solche Regelung steht mit dem Wesen und dem Charakter dieses Tages im Einklang. Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen waren bereits nach der bisherigen Rechtslage (vgl. § 11 FTG) am 24. Dezember von einem Tanzverbot ausgenommen und damit ganz-
tägig erlaubt.

Der bisher in § 10 Absatz 1 und § 11 FTG geregelte Beginn des Verbotes für öffentliche Tanzunterhaltungen und für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (bislang 3 Uhr) an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktag soll künftig durch einen entsprechenden Verweis an den Beginn der in § 9 Absatz 1 GastVO geregelten allgemeinen Sperrzeit gekoppelt werden, so dass künftig der Beginn des Tanzverbotes und der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten an diesen Feiertagen im Einklang stehen.

Künftig beginnt in Folge der Geltung der Regelungen über die allgemeine Sperrzeit nach § 9 Absatz 1 GastVO für Tanzunterhaltungen am Allgemeinen Buß- und Betttag sowie an Allerheiligen, soweit dieser gesetzliche Feiertag auf die Wochentage Montag bis Freitag fällt, das Tanzverbot wie bisher um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. Soweit Allerheiligen auf einen Samstag oder Sonntag fällt, beginnt künftig das Tanzverbot an diesem Tag um 5 Uhr. Am Volkstrauertag und am Totengedenktag beginnt künftig das Tanzverbot ebenfalls um 5 Uhr.

Diese Gesetzesänderung ist mit dem besonderen Charakter von Allerheiligen, Volkstrauertag und Totengedenktag als Gedenktage sowie mit der Bedeutung des Buß- und Bettags als speziellem Tag der Selbstbesinnung vereinbar.

Folgerichtig zu dieser Gesetzesänderung sollen künftig auch die in § 8 Absatz 1 Satz 1 FTG geregelten Veranstaltungsverbote am Totengedenktag nicht mehr wie bisher ab 3 Uhr (vgl. die bisherige Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 2 FTG), sondern ab Beginn der in § 9 Absatz 1 GastVO geregelten allgemeinen Sperrzeit gelten.

Der neu eingefügte § 13 a FTG enthält eine Verordnungsermächtigung, die – in Verbindung mit einer Folgeanpassung in der Gaststättenverordnung –im Falle künftiger Änderungen der allgemeinen Sperrzeit i.S.v. § 9 Abs. 1 GastVO ein Auseinanderfallen des Beginns des Tanzverbotes und des Beginns der Sperrzeit an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktag ausschließt.

Die bisherige Regelung in § 10 Absatz 1 und § 11 FTG über das auf 24 Uhr festgelegte Ende des Verbotes für öffentliche Tanzunterhaltungen und Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktag wird beibehalten. Diese Regelung ist im Hinblick auf den besonderen Charakter dieser Feiertage geboten.

Künftig soll die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 FTG wegfallen, wonach öffentliche Tanzunterhaltungen an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bisher zwischen 3 und 11 Uhr verboten sind. Allerdings gilt zum Schutz des Hauptgottesdienstes weiterhin das sich aus § 7 Absatz 2 FTG ergebende Verbot, das auch öffentliche Tanzunterhaltungen umfasst. Künftig wird sich infolge des Wegfalls des § 10 Absatz 2 FTG der Beginn und das Ende des Verbotes

für öffentliche Tanzunterhaltungen mangels anderweitiger Regelungen im Feiertagsgesetz nach dem Beginn und dem Ende der in § 9 GastVO geregelten allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bestimmen. Damit stehen künftig auch an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen der Beginn des Verbotes öffentlicher Tanzunterhaltungen und der Beginn der allgemeinen Sperrzeit im Einklang, so dass Tanzlokale und Diskotheken während ihrer nach § 9 GastVO zulässigen Öffnungszeiten auch Tanzunterhaltungen anbieten dürfen.

An Sonntagen beginnt die allgemeine Sperrzeit und damit künftig auch das Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen zeitgleich um 5 Uhr (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 2 GastVO). Für gesetzliche Feiertage ist wie folgt zu differenzieren: Soweit ein gesetzlicher Feiertag auf die Wochentage Montag bis Freitag fällt, beginnt die allgemeine Sperrzeit und damit auch das Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1 GastVO). Soweit ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, beginnt die allgemeine Sperrzeit und damit auch das Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen um 5 Uhr (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 2 GastVO). Diese Regelung steht mit dem abgestuften Schutzgehalt dieser Tage im Einklang.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 GastVO wird in der Nacht zum 1. Januar die Sperrzeit aufgehoben, was bedeutet, dass damit für diese Nacht auch kein Tanzverbot besteht. In der Nacht zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 2 GastVO). Entsprechendes gilt damit jeweils für den Beginn des Verbotes öffentlicher Tanzunterhaltungen.

Öffentliche Tanzunterhaltungen am 1. Mai und am 3. Oktober waren nach der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 2 FTG explizit von dem zeitlich begrenzten (3 bis 11 Uhr) Verbot ausgenommen. Tatsächlich ergab sich jedoch ab Beginn der in § 9 GastVO geregelten allgemeinen Sperrzeit ein Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen. Nichts anderes gilt nach der künftigen Regelung.

Der Wegfall der Regelung des § 10 Absatz 2 FTG hat darüber hinaus zur Folge, dass das Verbot für öffentliche Tanzunterhaltungen im Übrigen mit dem in § 9 Absatz 1 Satz 3 der GastVO geregelten Ende der Sperrzeit um 6 Uhr wiederum endet. Durch die geltende Regelung des § 7 Absatz 2 FTG jedoch, wonach an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober während des Hauptgottesdienstes alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen (vgl. § 7 Absatz 2 Nummer 2 FTG) und öffentliche

Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für Eintrittsgeld erhoben wird (vgl. § 7 Absatz 2 Nummer 3 FTG), verboten sind, sind auch öffentliche Tanzunterhaltungen, da sie auch unter die in § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 FTG genannten Veranstaltungen fallen, während des Hauptgottesdienstes verboten. Damit ist sichergestellt, dass auch nach dem Ende der allgemeinen Sperrzeit um 6 Uhr die übliche Zeit des Hauptgottesdienstes durch das sich aus § 7 Absatz 2 FTG für diesen Zeitraum ergebende Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen besonders geschützt bleibt.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 FTG an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jeweils von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekannt gemacht.

Die sich aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV ergebenden Mindestanforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz werden eingehalten. Diesem verfassungsrechtlich verankerten Feiertagsschutz ist ein religiöser, in der christlichen Tradition wurzelnder Gehalt eigen, der mit einer dezidiert sozialen, weltlich-neutral ausgerichteten Zwecksetzung einhergeht (siehe nur BVerfG, Urt. v. 1.12.2009, Az. 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07 – Berliner Ladenöffnungsgesetz). Die Lockerung des Tanzverbotes und die Inanspruchnahme des Sonn- und Feiertages zum Zwecke der seelischen Erhebung schließen sich nicht aus, zumal der Sonn- und Feiertagsschutz auch die profanen Elemente der Pflege der sozialen Gemeinschaft, der Erholung und Zerstreuung mitumfasst (vgl. BVerfG, aaO).

Dem Sonn- und Feiertagsschutz kommt dabei insbesondere die Bedeutung zu, dass sich die Bürger an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und das tun können, was sie individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen (vgl. BVerfG, Urt. v. 18.09.1995, Az. 1 BvR1456/95 – Buß- und Betttag). Auch in dieser Hinsicht enthält das Gesetz keine entsprechenden Einschränkungen, vielmehr schränkt die Lockerung des Tanzverbotes die Bevölkerung in ihrer individuellen Tagesgestaltung nicht ein.

Es steht nicht zu befürchten, dass sich durch die maßvolle Lockerung des Tanzverbotes der Charakter der Sonn- und Feiertage als Tage der Gemeinschaft, der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verändert.

Der Gesetzgeber darf in seinen Regelungen auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Ihm ist dabei ein Ausgleich zwischen Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV und Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG einerseits und insbesondere Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG andererseits aufgegeben (BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, Az. 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07 – Berliner Ladenöffnungsgesetz).

Religionsfreiheit

Das vorliegende Gesetz steht unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Religionsfreiheit im Einklang mit der Verfassung. Der Schutzbereich des Grundrechts in Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG wird durch die Gesetzesänderung nicht tangiert.

Allein aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG lässt sich keine staatliche Verpflichtung herleiten, die religiös-christlichen Feiertage und den Sonntag unter den Schutz einer generellen ganztägigen Arbeitsruhe zu stellen. Das einheitliche Grundrecht aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG auf Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie auf ungestörte Religionsausübung erfährt jedoch eine Konkretisierung durch die Sonn- und Feiertagsgarantie nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV. Die Sonn- und Feiertagsgarantie wirkt ihrerseits als in der Verfassung getroffene Wertung auf die Auslegung und Bestimmung des Schutzgehalts von Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG ein und ist deshalb auch bei der Konkretisierung der grundrechtlichen Schutzpflicht zu beachten (s. BVerfG, aaO).

Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV besagt, dass Sonn- und Feiertage den staatlichen Schutz genießen und der Gesetzgeber unter Wahrung der Institutsgarantie befugt ist zu regeln, ob und in welchem Umfang einzelne Feiertage staatlich geschützt werden sollen (siehe nur BVerfG, Urt. v. 18.09.1995, Az. 1 BvR 1456/95 – Buß- und Betttag). Aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG folgt jedoch kein Anspruch gegen den Staat, bestimmte Feiertage ganztägig als Tage der Arbeitsruhe auszuweisen (BVerfG, aaO). Entsprechendes muss erst recht für Freizeitvergnügungen wie Tanzunterhaltungen gelten. Daher steht Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG der Lockerung des Tanzverbotes nicht entgegen.

Allgemeine Handlungsfreiheit

Der Schutzbereich des durch Artikel 2 Absatz 1 GG garantierten Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit ist von dem Gesetz nicht tangiert, da die Lockerung des Tanzverbotes lediglich die Möglichkeit zu - in zeitlicher Hinsicht - ausgedehnteren Tanzunterhaltungen als bisher eröffnet und insoweit die allgemeine Handlungsfreiheit erweitert, jedoch keine entsprechenden Verpflichtungen enthält.

Soweit das vorliegende Gesetz mit einer vermehrten Inanspruchnahme von Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen bei Tanzveranstaltungen verbunden ist und damit in dieser Hinsicht auch die allgemeine Handlungsfreiheit der Beschäftigten tangiert, ist festzuhalten, dass die Beschäftigten hinreichend durch die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) geschützt werden. So werden insbesondere die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer (vgl. § 1 Nr. 1 ArbZG) sowie der Schutz der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer (vgl. § 1 Nr. 2 ArbZG) durch entsprechende Regelungen im Arbeitszeitgesetz sichergestellt. Insbesondere müssen nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes beispielsweise 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben (vgl. § 11 Absatz 1 ArbZG). Überdies enthält das Arbeitszeitgesetz auch spezielle Regelungen über die Gewährung von Ersatzruhetagen für den Ausgleich von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung sowie Vorschriften zum Schutz der Nacht- und Schichtarbeiter (vgl. insbesondere die Regelungen in § 2, § 6, § 8, § 9 und § 11 ArbZG). Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Abwägung zwischen den durch das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützten Interessen der Beschäftigten an einer möglichst geringen Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen einerseits und den durch die Grundrechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit geschützten Interessen der Gewerbetreibenden und Unternehmen sowie den auch durch die allgemeine Handlungsfreiheit geschützten Interessen anderer Personen an in zeitlicher Hinsicht ausgedehnteren Tanzunterhaltungen andererseits letzteren der Vorrang einzuräumen.

Sonstige Grundrechtspositionen

Die gesetzliche Regelung steht auch mit anderen grundrechtlich geschützten Rechtspositionen im Einklang, insbesondere mit der von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 GG geschützten Berufs- und Eigentumsfreiheit von Gewerbetreibenden und Unternehmen, da die teilweise Aufhebung des Tanzverbotes le-

diglich die Möglichkeit für Tanzunterhaltungen in künftig - in zeitlicher Hinsicht - größerem Umfang eröffnet.

Der vom Bundesverfassungsgericht anerkannte weite Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wird bei der nur begrenzten gesetzlichen Lockerung der Vorschriften über das Tanzverbot eingehalten. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wird aufgrund der im Übrigen fortbestehenden Regelungen des Feiertagsgesetzes durch die nur Tanzunterhaltungen betreffenden Änderungen nicht unterschritten.

b. Euroanpassung

Die bislang in § 13 Absatz 2 FTG angegebene Bußgeldobergrenze von 3 000 Deutsche Mark soll im Zuge einer Euro-Anpassung künftig in 1 500 Euro angegeben werden.

Nach Artikel 14 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998, ABI. EG Nr. L 139 vom 11.05.1998, S. 1 ist die Bezugnahme auf nationale Währungseinheiten in am 01.01.2002 bereits bestehenden Rechtsvorschriften als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Überdies gelten nach dieser Verordnung die in der Verordnung (EG) 1103/97 des Rates vom 17.06.1997, ABI. EG Nr. L 162 vom 19.06.1997, S. 1 niedergelegten Rundungsregeln.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998, ABI. EG Nr. L 359 vom 31.12.1998, S. 1 beträgt der amtliche Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM.

Bei der Angabe der Bußgeldobergrenze ist damit im Wege der Umrechnung an die Stelle des runden Betrags von 3 000 DM der ungerade Betrag von 1.533,88 Euro getreten. Im Sinne einer praktischen Handhabung ist eine Anpassung der Bußgeldobergrenzenangabe durch Glättung sinnvoll und üblich, um auf Seiten der Bevölkerung nicht die Abschätzung der Folgen ihres Tuns zu erschweren und auf Seiten der Verwaltung einen Mehraufwand im Verwaltungsvollzug durch die ansonsten notwendige Umrechnung zu vermeiden. Bei Rundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag ergibt sich für die Angabe der Bußgeldobergrenze ein Betrag von 1 500 Euro.

c. Verordnungsermächtigung und Änderung der Gaststättenverordnung

Durch die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung im neu eingefügten § 13 a FTG und die Einfügung des neuen Satz 4 in § 9 Absatz 1 GastVO wird sichergestellt, dass der Beginn des Tanzverbotes und der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten künftig grundsätzlich einheitlich geregelt sind und auch bei einer künftigen Änderung der Gaststättenverordnung nicht auseinanderfallen. Das von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr bestehende Tanzverbot bleibt davon unberührt.

Die Ermächtigungsnorm des § 13 a FTG erfüllt sämtliche verfassungsrechtliche Anforderungen nach Art. 61 Absatz 1 LV. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratiegebot folgende Erfordernis des Parlamentsvorbehalts, nach dem in grundlegenden Bereichen, insbesondere im Bereich der Grundrechtsausübung alle wesentlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber selbst zu treffen sind, ist erfüllt, da die geplante Gesetzesänderung grundrechtlich geschützte Rechtspositionen nicht beschränkt (siehe Ziffer 2.a.). Die Ermächtigungsnorm erfüllt auch das in Art. 61 Absatz 1 LV verankerte Bestimmtheitsgebot, da sie dergestalt formuliert ist, dass ihr alle Festlegungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß unmittelbar entnommen werden können.

d. Inkrafttreten

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Bekanntmachung.

3. Alternativen

Alternativ kommt die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes in Betracht.

4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Inwiefern das Gesetz eine Änderung des Freizeitverhaltens und der Feierabendgestaltung der Bevölkerung bewirkt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht voraussagen.

Das Gesetz wird nach heutiger Sicht im Hinblick auf die die Nachhaltigkeit besonders prägenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte als neutral eingestuft.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Feiertagsgesetzes wird keine negativen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte sowie für Unternehmen und Private haben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Feiertagsgesetzes

Zu Artikel 1 Nummer 1

§ 8 Absatz 1 Satz 2 FTG wird dahingehend geändert, dass künftig am Totengedenktag öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen sowie sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen sowie öffentliche Sportveranstaltungen nicht mehr ab 3 Uhr, sondern ab Beginn der durch Rechtsverordnung festgelegten Sperrzeit verboten sind, unter der gemäß der in Artikel 2 erfolgenden Festlegung die allgemeine Sperrzeit nach § 9 Absatz 1 GastVO zu verstehen ist. Eine solche Anpassung des § 8 Absatz 1 Satz 2 FTG ergibt sich folgerichtig aus den entsprechenden Änderungen des §§ 10 und 11 FTG, nach denen das Verbot für Tanzunterhaltungen am Totengedenktag künftig nicht mehr ab 3 Uhr, sondern ab Beginn der durch Rechtsverordnung festgelegten Sperrzeit (d.h. ab Beginn der allgemeinen Sperrzeit i.S.v. § 9 Absatz 1 GastVO) gilt (siehe Artikel 1 Ziffer 2).

Zu Artikel 1 Nummer 2

Der bisherige § 10 Absatz 1 FTG wird dahingehend geändert, dass das bisher bestehende ganztägige Tanzverbot für öffentliche Tanzunterhaltungen an Gründonnerstag und Karsamstag aufgehoben wird. Künftig soll ein zeitlich begrenztes Tanzverbot von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr und damit ausschließlich am Karfreitag ein ganztägiges Tanzverbot gelten. Das bisher am Ersten Weihnachtsfeiertag bestehende ganztägige Tanzverbot für öffentliche Tanzunterhaltungen (vgl. § 10 Absatz 1 FTG) wird ebenfalls aufgehoben.

Überdies wird das bislang am 24. Dezember bestehende zeitlich begrenzte Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen aufgehoben. Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen waren bereits nach der bisherigen Rechtslage am 24. Dezember erlaubt (vgl. § 11 FTG), so dass diese bisher bestehende Divergenz künftig ausgeräumt ist.

Der in § 10 FTG geregelte Beginn des Tanzverbotes für öffentliche Tanzunterhaltungen an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktag, der bislang bei 3 Uhr lag, wird durch die Einfügung eines entsprechenden

Verweises auf die durch Rechtsverordnung festgelegte Sperrzeit an den Beginn der in § 9 Absatz 1 GastVO geregelten allgemeinen Sperrzeit gekoppelt, so dass künftig der Beginn des Tanzverbotes und der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten an diesen Feiertagen im Einklang stehen. Dabei enthält der neu eingefügte § 13 a FTG eine Verordnungsermächtigung, die – in Verbindung mit einer Folgeanpassung in der Gaststättenverordnung –im Falle künftiger Änderungen der allgemeinen Sperrzeit i.S.v. § 9 Abs. 1 GastVO ein Auseinanderfallen des Beginns des Tanzverbotes und des Beginns der Sperrzeit ausschließt.

Künftig soll die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 FTG wegfallen, wonach öffentliche Tanzunterhaltungen an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bisher zwischen 3 und 11 Uhr verboten sind. Allerdings gilt zum Schutz des Hauptgottesdienstes weiterhin das sich aus § 7 Absatz 2 FTG ergebende Verbot, das auch öffentliche Tanzunterhaltungen umfasst. Der Beginn des Verbotes für öffentliche Veranstaltungen und damit auch für öffentliche Tanzunterhaltungen wird sich nach dem Wegfall des § 10 Absatz 2 FTG mangels anderweitiger Regelungen im Feiertagsgesetz nach dem Beginn der in § 9 GastVO geregelten allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bestimmen und damit mit diesem im Einklang stehen.

Durch die geltende Regelung des § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 FTG, wonach an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober während des Hauptgottesdienstes bestimmte Veranstaltungen, unter die auch öffentliche Tanzunterhaltungen fallen, verboten sind, ist sichergestellt, dass nach dem Ende der allgemeinen Sperrzeit um 6 Uhr die Zeit des Hauptgottesdienstes durch das sich aus § 7 Absatz 2 FTG für diesen Zeitraum ergebende Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen besonders geschützt bleibt.

Folgerichtig zur Änderung von § 10 FTG wird § 11 FTG dahingehend geändert, dass künftig für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen das bisher bestehende ganztägige Tanzverbot an Gründonnerstag und Karsamstag aufgehoben wird. Künftig soll ein zeitlich begrenztes Tanzverbot von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr und damit ausschließlich am Karfreitag ein ganztägiges Tanzverbot gelten. Das bisher am Ersten Weihnachtsfeiertag bestehende ganztägige Verbot für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen soll ebenfalls aufgehoben werden.

Folgerichtig zur Änderung des § 10 FTG wird § 11 FTG dahingehend geändert, dass künftig der Beginn des Verbotes von Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktag, der bislang bei 3 Uhr lag, durch die Einfügung eines entsprechenden Verweises ebenfalls an den Beginn der in § 9 Absatz 1 GastVO geregelten allgemeinen Sperrzeit gekoppelt wird.

Diese Gesetzesänderung wird dadurch vollzogen, dass § 11 FTG künftig dergestalt gefasst wird, dass die für öffentliche Tanzunterhaltungen geltende Regelung des § 10 FTG entsprechend für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen gilt.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Die bislang nach dem Gesetzeswortlaut des § 13 Absatz 2 FTG in der Währung 3 000 Deutsche Mark angegebene Bußgeldobergrenze erfährt eine Euro-Anpassung und wird künftig in 1 500 Euro angegeben.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Landesregierung wird in dem neu eingefügten § 13 a FTG ermächtigt, den Beginn der Sperrzeit nach § 8 und § 10 unter Beachtung der für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten geltenden Sperrzeit durch Rechtsverordnung zu regeln. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auch bei künftigen Änderungen der in der Gaststättenverordnung festgelegten Sperrzeiten ein Auseinanderfallen des Beginns des Tanzverbotes und des Beginns der Sperrzeit ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 2 – Änderung der Gaststättenverordnung

Durch den neu eingefügten Satz 4 in § 9 Absatz 1 GastVO, wonach die in diesem Absatz geregelten Sperrzeiten zugleich Sperrzeiten im Sinne des Feiertagsgesetzes sind, wird sichergestellt, dass der Beginn des Tanzverbotes und der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten künftig einheitlich geregelt sind.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Bekanntmachung.

Finanzielle Auswirkungen:

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1 Land	Ausgaben insgesamt	keine				
	davon Personalausgaben					
	Anzahl der erforderlichen Neustellen.					
2 Kommunen		keine				
3 Andere öffentl.-rechtl. Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen		keine				
4 Ausgaben insgesamt		keine				
<hr/>						
5 (Gegen-)Finanzierung, soweit vorhanden						
<hr/>						
6 strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4)						

Nachrichtlich:

Entstehende Bürokratiekosten (hier aufgeführte Kosten können auch in den o. g. Nrn. - ohne Nr. 4 - enthalten sein)					
---	--	--	--	--	--